



## Geschäftsstelle Feuerungskontrolle

### Grenzwerttabelle für Holzfeuerungen bis 70 kW<sub>FWL</sub> - Stand 12.02.2020

Diese Tabelle wurde von der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle mit Einbezug folgender Unterlagen erstellt:

- Die Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (Stand 1. Juni 2018)
- Die BAFU Messempfehlung Feuerungen vom Dezember 2018
- Das Merkblatt für das Inverkehrbringen von Kohle- und Holzfeuerungen vom Januar 2009 (Stand Juni 2018)

Feuerungskategorie	CO	Staub	Messpflicht / Periodizität
Zentralheizungs- und Einzelherde	4000 mg/m <sup>3</sup>	100 mg/m <sup>3</sup>	Wenn Konformitätsanforderungen für Inverkehrbringen (durch Hersteller erfüllt werden): Keine Abnahmemessung / keine periodische Messung <b>Kontrollpflicht alle 2 Jahre Aschenkontrolle / Zustandskontrolle Anlage / Beratung</b>
Einzelraumfeuerungen	2500 mg/m <sup>3</sup>	100 mg/m <sup>3</sup>	
Heizkessel handbeschickt	2500 mg/m <sup>3</sup>	100 mg/m <sup>3</sup>	Abnahmemessung erforderlich: CO und Staub (3 – 12 Monate nach Inbetriebnahme) <b>Messpflicht alle 4 Jahre CO (inkl. Kontrolle Brennstofflager)</b> Messpflicht gilt auch für Heizkessel kleiner 40kW Vorschrift Wärmespeicher (ausser Pellets)
Heiz- und Dampfkessel automatisch beschickt	1000 mg/m <sup>3</sup>	50 mg/m <sup>3</sup>	
Gewerblich genutzte Backöfen (Pizzaöfen)	4000 mg/m <sup>3</sup>	100 mg/m <sup>3</sup>	<b>Messpflicht alle 2 Jahre für CO und Staub.</b> Restholzfeuerungen werden durch den Kanton Aufgefordert
Restholzfeuerungen über 40 kW <sub>FWL</sub> bis 70 kW <sub>FWL</sub>	1000 mg/m <sup>3</sup>	50 mg/m <sup>3</sup>	

Die Grenzwerte für Kohlenmonoxid (CO) beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 13% vol.

#### Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. April 2018

Für Anlagen, die gemäss der Änderung vom 11. April 2018 sanierungspflichtig werden, aber bereits die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen auf Grund der bisherigen Bestimmungen erfüllen, gewährt die Behörde abweichend von Artikel 10 Sanierungsfristen von 10 Jahren; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und c.